

**Satzung für den  
Förderverein der Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk e.V.**

**Förderverein der  
Hans-Jonas-  
Gesamtschule Neuwerk e.V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.04.2004**

**Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.06.2013**

# **Satzung für den Förderverein der Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein der Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach

## **§ 2 Zweck und Mittel**

- (1) Der Förderverein der Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; insbesondere durch:
  - a) Veranstaltungen, die geeignet sind, das Verständnis für allgemeine pädagogische, didaktische und methodische sowie schulorganisatorische Fragen zu fördern;
  - b) Gedankenaustausch und Kontaktpflege zwischen Lehrern<sup>1</sup>, Eltern und Schülern sowie ehemaligen Schülern und Freunden der Schule;
  - c) Förderung von Neigungsgruppen im wissenschaftlichen, musischen, sportlichen und handwerklich-technischen Bereich;
  - d) Förderung von Teilnahme an Wettbewerben für Schüler;
  - e) Pflege an der Schulgeschichte und der Geschichte des Hauses;
  - f) Unterstützung der Schule bei der Beratung der Schüler über die Berufswahl;
  - g) Förderung der Einrichtungen und der pädagogischen Möglichkeiten der Schule;
  - h) Unterstützung bedürftiger Schüler aus den Mitteln des Vereins nach den Grundsätzen der freien Wohlfahrtspflege, sofern nicht ausreichende Mittel von dritter Seite für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden;
  - i) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen befassen;
  - j) Förderung des Schüleraustausches;
  - k) Sonderkurse für Katastrophenschutz, Erste Hilfe und Verkehrserziehung;
  - l) Auszeichnungen für besondere Leistungen;
  - m) Förderung der spezifischen Belange einer Ganztagschule;
  - n) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit.

Die zur Erreichung dieser Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
  - b) durch Veranstaltungen,
  - c) durch Zuwendungen jeglicher Art.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (3) Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell ungebunden. Interessenvertretungen auf diesen Gebieten sollen im Vereinsleben unterbleiben.
  - (4) Über die Zuweisung von Mitteln entscheidet der Vorstand auf Antrag.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische sprachliche Differenzierung verzichtet.

# **Satzung für den Förderverein der Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk e.V.**

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Vereins können sein:
  - a) Schüler der Gesamtschule Neuwerk,
  - b) Eltern der Schüler
  - c) Ehemalige Schüler der Gesamtschule Neuwerk
  - d) Freunde der Gesamtschule Neuwerk
  - e) juristische Personen.
- (2) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft von Schülern werden vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, soweit die Mitglieder nicht selbst vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bemühungen des Fördervereins zu unterstützen und den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- (4) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Austritt aus dem Verein oder
  - c) Ausschluss.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung, die auch schriftlich erfolgen kann, ausgesprochen werden, wenn
  - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das den Zielen des Fördervereins widerspricht,
  - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag eines Jahres in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragspflicht nachkommt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsgrundes die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Schriftführer
  - f) bis zu zwei Beisitzern

Der erweiterte Vorstand besteht – ohne Stimmrecht – aus

  - a) der Leitung der Gesamtschule, nachdem sie ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt hat,
  - b) dem Vorsitzenden der Schülerversammlung, nachdem er seine Mitgliedschaft schriftlich erklärt hat.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf Berater zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Kasse wird jährlich von zwei Revisoren geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt sie für zwei Jahre.

## **Satzung für den Förderverein der Hans-Jonas-Gesamtschule Neuwerk e.V.**

- (6) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Rechtsgeschäfte nur auf Grund von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes schließen soll; in eiligen Fällen hat er nach Möglichkeit wenigstens das Einvernehmen des Schatzmeisters vorher einzuholen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein, wenn der Vorsitzende ihn beauftragt hat, oder im Verhinderungsfalle.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post.
- (2) Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht 25% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Vorstandswahlen sind geheim. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Anträge können bis zum Eintritt in die Tagesordnung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand abgegeben werden. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Auflösung**

- (1) Eine Vereinsauflösung kann mit einer Dreiviertelmehrheit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung fällt das etwaige Vermögen an die Stadt Mönchengladbach, die es für jugendfördernde Zwecke im Stadtteil Neuwerk zu verwenden hat.